Stadt Wipperfürth **V/2008/297**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Neufassung der städtischen Vergnügungssteuersatzung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	11.03.2008	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2008 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit kann keine Aussage über Steuerminder- oder -mehreinnahmen getroffen werden, da die Auswirkungen aus der Umstellung der Besteuerungsgrundlage (statt bisheriger Pauschalsteuer je Spielgerät künftig grundsätzlich Besteuerung der individuellen Einspielergebnisse) nicht vorausgesagt werden können.

Begründung:

Bedingt durch eine im Jahre 2005 durch das Bundesverwaltungsgericht eingeleitete Änderung der Rechtsprechung zur Vergnügungssteuer sind die Kommunen gehalten, ihre seit langen Jahren praktizierte Veranlagung der Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab (in Wipperfürth pauschal bis zu 183 € je Apparat und Monat) aufzugeben und auf eine Besteuerung nach den tatsächlichen Einspielergebnissen der Geräte umzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in 2 Urteilen im April 2005 entschieden, dass bei Anwendung des Stückzahlmaßstabes, also der pauschalen Gerätebesteuerung, zu beachten sei, dass innerhalb eines Gemeindegebietes keine zu große Streubreite zwischen den Einspielergebnissen der betriebenen Automaten bestehe, da ansonsten mit dieser „Pauschalsteuer“ gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstoßen würde.

Insofern wurden bei den Wipperfürther Aufstellern im Januar 2006 die Einspielergebnisse ihrer Automaten abgefragt; ein repräsentatives Ergebnis, das eine Satzungsänderung erforderlich gemacht hätte, wurde nicht erreicht (teilweise erfolgte kein Rücklauf, oder es wurde eine Beibehaltung der bisherigen Pauschalsteuer gewünscht).

Inzwischen hat sich die Rechtssprechung zur Vergnügungssteuer allerdings noch weiter verschärft und geht nunmehr -aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den diversen gerichtlichen Verfahren- im Regelfall von der Unzulässigkeit des Stückzahlmaßstabes aus, ohne dass eine Sondierung der örtlichen Besonderheiten, also der individuellen Einspielergebnisse je Automat erfolgen muss.

Damit muss jetzt auch für Wipperfürth eine Umstellung der Besteuerung erfolgen, nachdem diese Änderung in einigen benachbarten Städten bereits vollzogen wurde, teilweise allerdings noch mit einer -inzwischen gerichtlich auch „gekippten"- Wahlmöglichkeit zwischen Pauschal- und Ergebnisbesteuerung, sowie unterschiedlichen Steuersätzen zwischen 9 und 13 % auf das Einspielergebnis.

Die Verwaltung empfiehlt aus den geschilderten Gründen eine Umstellung auf die Besteuerung der Einspielergebnisse, rückwirkend ab 01. Januar 2008, sowie die Festsetzung eines Steuersatzes von 13 %. Dieser Satz entspricht der derzeit bekannten Höchstgrenze in den Nachbarkommunen (z.B. Radevormwald) und hat nach Auffassung der Verwaltung keine erdrosselnde Wirkung bei den Steuerpflichtigen.

Aktuell sind örtlich in 4 Spielhallen und 9 Gaststätten 39 Geldspiel- und 27 Unterhaltungsgeräte aufgestellt. Im Haushaltsjahr 2007 betrug das Aufkommen an Vergnügungssteuer insgesamt 101.358 €.

Nicht unerwähnt bleiben darf der deutlich höhere Personalaufwand des städt. Steueramtes durch die jetzige Umstellung: In der Regel wird je Automat und Woche ein Zählstreifen erzeugt, der im Rahmen der Steuererhebung auszuwerten ist.

Anlagen:

- Bisherige Vergnügungssteuersatzung
- Satzungsentwurf